

# RS Vwgh 1992/12/16 92/01/1034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/01 Strafprozess

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

AVG §67c Abs3;

B-VG Art131a impl;

StPO 1975 §183 Abs1;

StPO 1975 §188 Abs1;

StPO 1975 §45 Abs4;

StVG;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Maßnahmen, die zum brieflichen Verkehr eines Untersuchungshäftlings mit seinem Verteidiger gehören und die dort auftretenden Streitfragen, für die der Untersuchungsrichter zuständig ist, sind nicht unter das Strafvollzugsgesetz fallende Angelegenheiten, sondern solche des Strafverfahrens. Die belangte Behörde hat daher die Maßnahmenbeschwerden zu Recht zurückgewiesen.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992011034.X01

## Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)